

Änderung und Nachtrag zu Statuten des RSV St.Gallen

An der DV vom 7. 3. 2013

B. - VORSTAND

Art. 14

Zusammensetzung

Der Regionalvorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

Amtsdauer

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 15

Kompetenzen

In die Kompetenz des Regionalvorstandes fallen:

- a) Konstituierung des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten.
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführen der Beschlüsse.
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- d) Finanzkompetenz des Vorstandes CHF 1000.— pro Angelegenheit, jedoch höchstens CHF 3000. — pro Jahr, wenn nicht im Voranschlag enthalten.
- e) Vertretung des Verbandes gegen aussen.
- f) Ausarbeitung von Reglementen, Pflichtenheften und Überwachung von eigenen Anlässen.
- g) Organisation und Leitung des Feldschiessens, des Jungschützen-Wettschiessens, des Match- und Verbandschiessens und weitere Schiessanlässe des Verbandes
- h) Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe des Verbandes fallen.
- i) Festlegung einer Einkaufssumme für neu beitretende Sektionen.
- k) Wahl von Ressortleitern

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind

Art. 25

In Kraft treten


Diese Änderungen treten mit dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 7. März 2013 in Kraft.

Für den Regionalschützenverband St.Gallen:

Der Präsident:


Peter Baumgartner

Die Aktuarin:


Irene Aeple